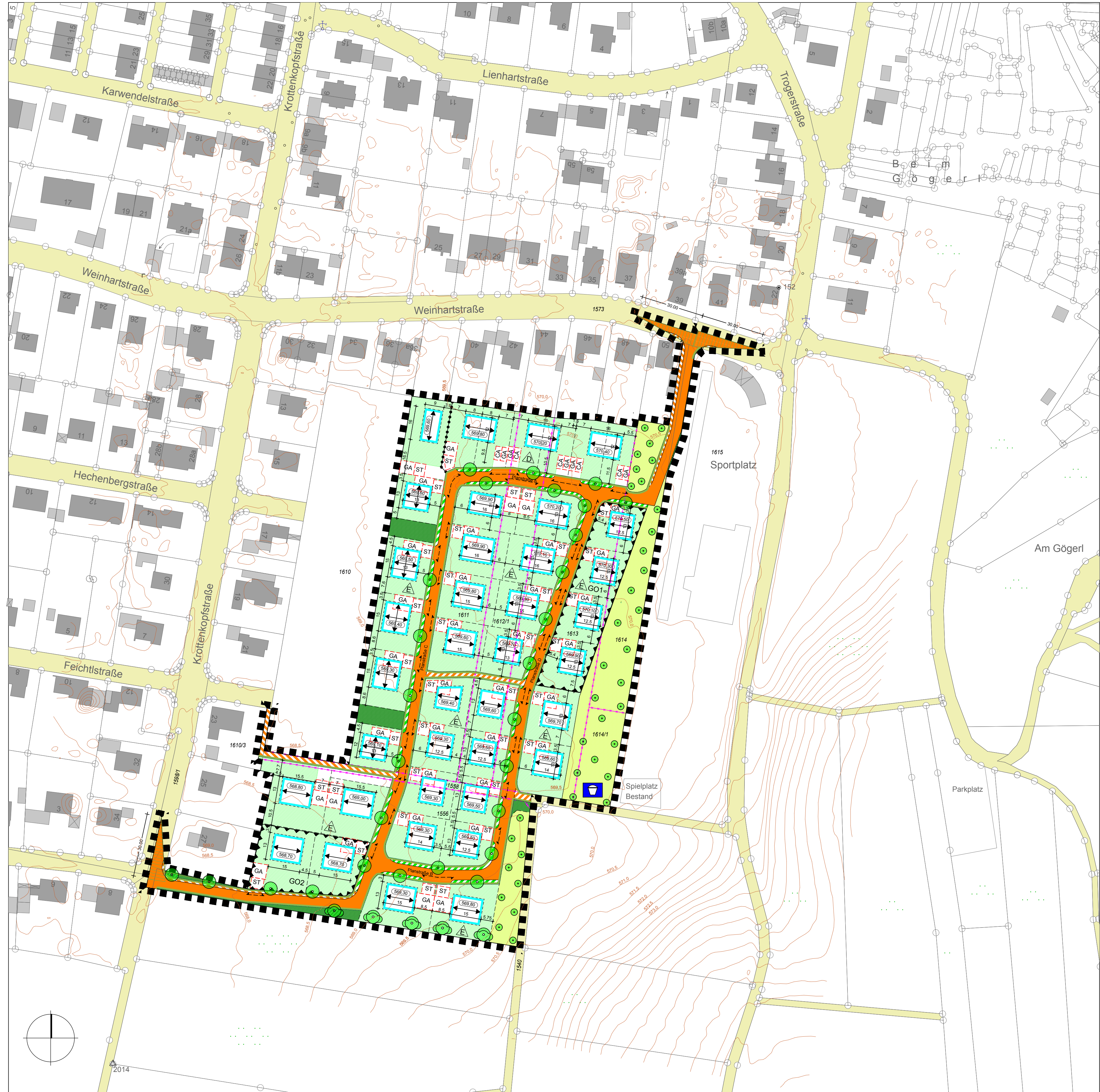


Bebauungsplan "Am Gögerl" der Stadt Weilheim i.OB

Maßstab 1 : 1000



A. Festsetzungen

1. Grenzen

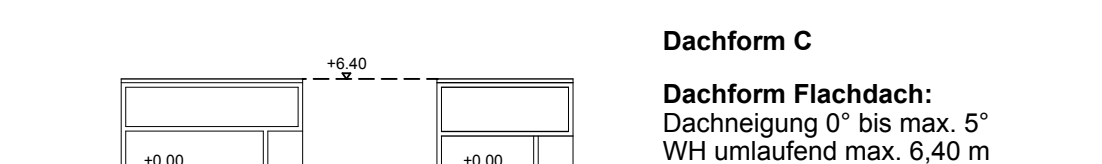
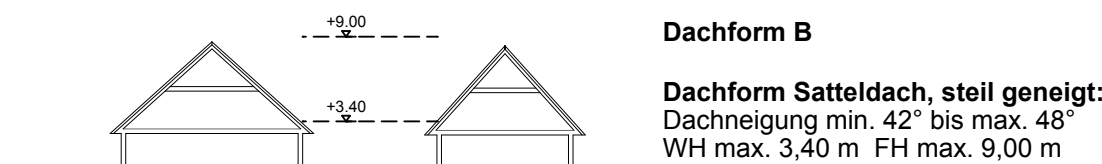
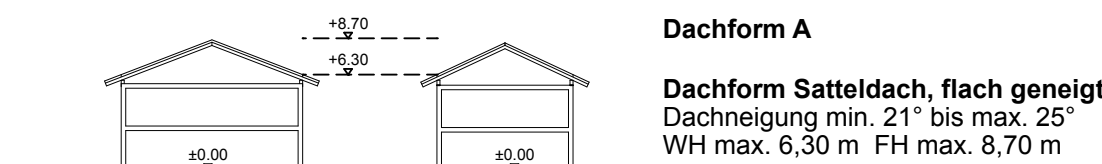
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1.2 Abgrenzung für unterschiedliche Art und Maß der Nutzungen.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die Grundflächenzahl als zulässige Größe beträgt GRZ 0,28.
Bei der Berechnung der GRZ sind Balkone der Hauptanlage zuzurechnen.
Die Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO darf für Anlagen gem. § 19 (4) Ziffern 1 - 3 BauNVO, Terrassen und für in die Hauptanlage integrierte Garagen maximal zu einer GRZ unter 0,35 (GRZ < 0,35) führen.
Die Anrechnung der nicht über- oder unterbauten Flächen erfolgt in Abhängigkeit vom Versiegelungsgrad der betreffenden Fläche (Berechnung gem. ATV-DVWK Merkblatt M 153 vom Februar 2000).
- 3.2 Die Geschossflächenzahl als maximal zulässige Größe beträgt GFZ 0,49.
Bei der Berechnung der Geschossfläche werden ins Wohngebäude integrierte Garagen nicht mitgerechnet.
Anrechenbare Abmessungen der integrierten Garage: ab Außenkante Umfassungs- wand der integrierten Garage, jedoch max. 25 m² Bruttogeschossfläche.
- 3.3 Maximale Anzahl der Vollgeschosse:
Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.
- 3.4 Maximale Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude:
Es sind maximale 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig, mit Ausnahme von Doppelhäusern.
Doppelhäuser sind mit max. 1 WE je Doppelhaushälfte zulässig.
- 3.5 Bebauung mit Einzelhaus zulässig.
- 3.6 Bebauung mit Doppelhaus zulässig.
- 3.7 z.B. 569,30
Fertigfußbodenoberkante OK FFB des Erdgeschosses, z.B. 569,30 m +NN:
Die maximale Höhe der fertigen Fußbodenoberkante FFB EG ist in der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt.
Bei nach oben versetzten Erdgeschosses (Splitlevel) bleibt die untere Fußbodenoberkante für die Bemessung von Wand- und Firsthöhe maßgebend.
- 3.8 Die maximale traufseitige Wandhöhe wird durch das Maß WH festgesetzt.
Die maximale Wandhöhe wird bestimmt durch den Abstand Fußbodenoberkante (OK FFB) des Erdgeschosses und Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
Die Wandhöhe WH darf nur von der Wandhöhe der zulässigen Zwerchhäuser (Widerkehren) bei Dachform B überschritten werden. Die maximale Wandhöhe von Zwerchhäusern darf durch die Wandhöhe WH um 1,0 m überschritten werden.
- 3.9 Die maximale Firsthöhe wird durch das Maß FH festgesetzt.
Die maximale Firsthöhe FH wird bestimmt durch den Abstand Fußbodenoberkante (OK FFB) des Erdgeschosses und Oberkante First.
- 3.10 Festsetzungen der zulässigen Dachform und der zugehörigen maximalen Wandhöhe WH und Firsthöhe FH:
Maßstab der Zeichnung: M = 1 : 500 (1 cm = 5,00 m)



4. Bauweise, Baugrenzen

- 4.1 Bauweise
Es wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche)
- 4.3 Balkone, auch wenn sie nicht untergeordnet sind, dürfen die Baugrenze maximal um 1,30 m überschreiten.
Terrassen dürfen die Baugrenze überschreiten.

5. Garagen und Nebenanlagen

- 5.1 Die Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim ist einzuhalten.
- 5.2 Umgrenzung von Flächen für Carports.
- 5.3 Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports.
- 5.4 Umgrenzung von Flächen für private Stellplätze.
- 5.5 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.6 Nebenanlagen gem. § 19 BauNVO sind bis zu einer einzelnen Bruttogrundfläche von maximal 10 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der Flächen für Garagen und Carports unter Beachtung der Festsetzungen des Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig.
Zulässig sind max. 1 Nebenanlage je Grundstück bis 600 m² Grundstücksfläche und max. 2 Nebenanlagen je Grundstück über 600 m² Grundstücksfläche.

6. Verkehrsflächen

- 6.1 öffentliche Verkehrsfläche
- 6.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fläche für öffentl. Stellplätze, Pflanzfläche für Bäume und Versickerungsfläche für Regenentwässerung (eine geringfügige Verschiebung der Grenze im Einfahrtsbereich von Grundstücken ist zulässig).
- 6.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fuß- und Radweg.

- 6.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Fußweg.
- 6.5 Straßenbegrenzungslinie
- 6.6 Einfahrtsbereich

7. Baugestaltung

- 7.1 Einzuhaltende Firstrichtung bei Satteldächern
Der First ist über der längeren Gebäudeseite zu errichten.
Das Verhältnis Gebäudelänge zu Gebäudebreite muss mind. 1,20 zu 1,00 betragen.
- 7.2 Gestaltung der Dächer:
Der First von Satteldächern muss über die Gebäudelängsseite verlaufen.
Dachgaupen sind nur bei steilen Satteldachgebäuden (Typ B) zulässig. Ihr Fensterstockaußenmaß Breite / Höhe darf die Abmessung 1,80 m / 1,80 m nicht überschreiten. Gekoppelte Gaupen und Gaupenbänder sind unzulässig.
Negative Gaupen und eingeschnittene, hinter der Dachfläche liegende Balkone sind unzulässig.
Dachhäuser und Zergiebel in der Flucht der Außenwand sind unzulässig.
Zwerchhäuser (Widerkehren) sind nur bei Dachform B an den Gebäudelängsseiten zulässig. Ihre Baukörperbreite darf max. 1/3 der zugehörigen Gebäudeseite des Hauptbaukörpers sein, muss jedoch mind. 3,00 m betragen. Ihre Tiefe muss mind. 0,50 m betragen. Ihr Baukörperabstand von der Außenecke des Hauptbaukörpers muss mind. 1/8 der zugehörigen Gebäudeseite des Hauptbaukörpers betragen. Die Dachneigung des Zwerchhauses darf max. 3° von der Dachneigung des Hauptdaches abweichen, der First des Zwerchhauses muss mind. 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen.
Eingeschossige, nicht mit Garage oder Carport verbundene Anbauten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit einer Tiefe von max. 3,00 m und einer Bruttogrundfläche von max. 25 m² einer Traufhöhe TH von max. 3,00 m und einer Firsthöhe FH von max. 3,50 m sind mit Flach- oder Puttdächern bis max. 12° Dachneigung zulässig.
- 7.3 Zulässige Dachformen für Carports, Garagen und deren Nebenräume:
Als Dachform für Carports, Garagen und deren Nebenräume: die nicht innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche liegen, werden Flachdächer bis 5° Neigung und Satteldächer mit der zulässigen Neigung der zugehörigen Hauptanlage festgesetzt.
- 7.4 Zulässige Dachformen für Eingangsvordächer und Verbindungsdächer:
Für untergeordnete Eingangsvordächer sind Dachneigungen bis max. 25° zulässig.
Für Verbindungsdächer zwischen Wohngebäuden und flachgeneigten Garagen- oder Carportdächern sind maximal 5° Dachneigung zulässig.
- 7.5 Öffentliche Grünfläche:
Magerwiese, Obstbaum als Hochstamm (Streuobst-wiese).
- 7.6 Farbgestaltung der Dächer:
Für Ziegel- und Betondachsteindeckungen ist nur ein einheitlicher Rotton, ein einheitlicher Anthrazit aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen, bzw. Obst-Hochstämmen zu pflanzen (s. Zif. 12.4 Pflanzenvorschlagsliste).
- 7.7 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarenergieanlage, Photovoltaikanlagen) auf dem Dach:
Anlagen auf Flachdächern müssen mind. um ihr vertikale Höhe vom Dachrand horizontal entfernt bleiben. Anlagen auf geneigten Dächern müssen in die Dachfläche integriert sein und dürfen sich nur bis maximal 20 cm parallel über die Ebene des Daches erheben.
- 7.8 Gestaltung erdgeschossige Anbauten mit Dachneigungen bis max. 12°:
Zulässig sind Fassaden, die sich durch Material der Oberfläche vom Hauptbaukörper absetzen.

8. Angaben zu Nutzungsbeschränkungen

- 8.1 z.B. GO 1
Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes, z.B. GO1:
Zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wohnräume sind so anzuordnen, dass sie über mind. ein nach Norden, Süden oder Westen gerichtetes stehendes Fenster gelüftet werden können. Wohnraumfenster an der Ostfassade sind feststehend auszuführen oder durch vorgesezte festverglaste Wintergärten, die nach Norden oder Süden gelüftet werden können, vor Lärmimmissionen zu schützen.
- GO 2
Kinder- und Schlafzimmer sind so anzuordnen, dass sie über mind. ein nach Norden oder Osten gerichtetes stehendes Fenster gelüftet werden können.

9. weitere Angaben

- 9.1 Maßangaben:
Maßzahl im Metern, z.B. 15,00 m

10. Grünordnung, Festsetzungen - Planzeichen

- 10.1 Öffentliche Grünfläche, nicht bepflanzt.
- 10.2 Öffentliche Ausgleichsfläche, bepflanzt.
- 10.3 Zu pflanzender Baum: nur II. Wuchsordnung; eine geringfügige Verschiebung der Standorte ist zulässig.
- 10.4 Zu pflanzende Baum- und Straucherguppe im Bereich der Ortsrandeinguordnung; eine geringfügige Verschiebung der Standorte ist zulässig.
- 10.5 Kinderspielfeld

11. Grünordnung sowie Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Festsetzungen - Text

- 11.1 Bodenschutz und Niederschlagswasser
Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckent-sprechenden Nutzung zuzuführen. Die DIN 18915 Blatt 3 ist zu beachten.
Das Niederschlagswasser ist über Regen-Rigolen-Systeme flächig zu versickern.
Die befestigten und versiegelten Flächen sind über die Bankette zu entwässern und das Wasser über randliche Sickergräben dem Untergrund zuzuführen.
Die Aufteilung der Flächen ist so vorzunehmen, dass ein gebündelter Wasserlauf vermieden wird.
Die Versiegelung ist auf die Erschließungsstraße zu beschränken.

- 11.2 Nicht überbaute Flächen (Freiflächen)
Die privaten Freiflächen sind als Gartenflächen anzulegen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Für Stellplätze und Zufahrten ist nur Teilversiegelung zulässig in Form von Fugenpflaster, Rasengitter-Steine, wasserdurchlässigem Pflaster oder Schotterterrassen.
Die öffentlichen Flächen sind als Magerwiesen anzulegen und mit einer entsprechenden Samenmischung einzusäen. Die Grünstreifen entlang der Erschließungsstraßen sind als Schotterterrassen auszubilden.

- 11.3 Pflanzgebote
Auf den öffentlichen Ausgleichsflächen sind Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen.
Im Straßenraum sind nur Bäume II. Wuchsordnung als Hochstamm zu pflanzen.
Für die Ortsrandeinguordnung sind Bäume und Strauchgruppen zu pflanzen.
Je 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum I. oder II. Wuchsordnung zu pflanzen.
Zulässig sind auch starkwüchsige Obstbäume als Hochstamm.

11.4 Pflanzenvorschlagsliste

Für die Pflanzangebote sind diese heimischen Baum- und Straucharten zu verwenden:

- | Bäume I. Wuchsordnung | Sträucher: |
|-----------------------------------|---|
| - Acer platanoides, Spitzahorn | - Corylus avellana, Walnuss |
| - Acer pseudoplatanus, Bergahorn | - Cornus mas, Kornelkirsche |
| - Fagus sylvatica, Rotbuche | - Cornus sanguinea, gemeiner Hartriegel |
| - Fraxinus excelsior, Esche | - Eucrymus europaeus, Pfaffenblüthen |
| - Quercus robur, Stieleiche | - Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster |
| - Tilia cordata, Winterlinde | - Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche |
| - Tilia platyphyllos, Sommerlinde | - Prunus spinosa, Schlehdorn |
| | - Rosa canina, Hundrose |
| | - Salix caprea, Salweide |
| | - Sambucus nigra, schwarzer Holunder |
| | - Viburnum opulus, Wasserschneeball |
| | - Viburnum lantana, Wolliger Schneeball |

- 11.5 Pflanzgrößen:
Bäume I. Wuchsordnung:
Für die mittelkrönigen Bäume (II.WO) werden Hochstamm, i.d.R. 2 x verpflanzt, StU mind. 14-16 cm vorgeschrieben.
Sträucher:
Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150, i.d.R. 2 x verpflanzt.

- 11.6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung:
Als Ausgleich für den Eingriff werden insgesamt 1,0124 ha Ausgleichsfläche festgesetzt.

11.7 Ausgleichsflächen und Maßnahmen:

- Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Näheres siehe Umweltbericht Ziffer 4.2)

- A) Öffentliche Grünfläche:
Magerwiese, Obstbaum als Hochstamm (Streuobst-wiese).

- B) Städtische Flurstücke
am Gögerl, Fl.Nr. 19267, 1928 und 1929: Entwicklung von extensiv genutzten, mäßig arten- und blüten-reichen Mähwiesen.

- 11.8 Städtische Ortsrandgestaltung
Der Übergang zur freien Landschaft ist als Ortsrandeinguordnung auf Privatgrund auszubilden.
Dazu ist an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes eine freiwachsende, mind. zweireihig versetzte Pflanzung aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen, bzw. Obst-Hochstämmen zu pflanzen (s. Zif. 12.4 Pflanzenvorschlagsliste).

- Die Tiefe der Ortsrandeinguordnung muss mindestens 2,5 Meter betragen. Diese Eingrünung darf nicht mit Bebauung (Terrassen, Gartenhäuschen, Spielhäuschen, Abfallgebäude o.ä.) belegt werden.
Zur Auflockerung soll auf ca. 50% der gesamten Grundstücksgrenze eine Sichtbeziehung in die Landschaft erhalten bleiben.
Die Pflanzung ist extensiv zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

- 11.9 Einfriedungen zu öffentlichen Straßen und öffentlichen Fuß- und Radwegen:
Einfriedungen sind bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

- 11.10 Einfriedungen zu privaten Grundstücken:
Einfriedungen sind bis zu 1,20 m Höhe zulässig.
Zwischen den Grundstücken sind Maschendrahtzäune und Stabgitterzäune möglich, die eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm aufweisen müssen. Auf Sockelmauern ist zu verzichten.

- 11.11 Einfriedungen zur freien Landschaft:
Einfriedungen sind bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Einfriedungen sind nur als naturferne Staketenz- bzw. Holzzaune mit senkrecht stehender Lattung oder als hintergrünliche Maschendrahtzäune zulässig. Auf Sockelmauern ist zu verzichten. Die Bodenfreiheit muss mind. 10 cm betragen.

- 11.12 Beleuchtung
Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und UV-arme Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruck oder ersatzweise Natriumdampf-Hochdrucklampen) zu verwenden.

B. Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

- 1.1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 1.2 geplante Grundstücksgrenzen
- 1.3 entfallene Grundstücksgrenzen
- 1.4 bestehende Flurstücksnummern
- 1.5 bestehende Baukörper
- 1.6 Höhenschichtlinien Gelände Bestand - 0,5 m-Schichtgrenze (z.B. 569,0 m ü NN)
- 1.7 vorhandene Straßen, Geh- und Radwege und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung außerhalb des Geltungsbereichs
- 1.8 Hintergrundfarbe Planzeichnung im Geltungsbereich
- 1.9 Sichtdreieck

2. Hinweise durch Text

- 2.1 Durch Abschwemmung von Korrosionsrückständen kommt es bei Kupferdachrinnen und -fallrohren zu einem Eintrag von Schwermetallen in den Boden- und Wasserhaushalt. Dieser belastet die Umwelt und ist daher - wenn möglich - zu vermeiden.
- 2.2 Kellergeschosse sind aufgrund der Schichtenwasserhältnisse wasserdicht auszuführen.
- 2.3 Mit den Bauunterlagen ist ein Entwässerungseingangsplan zur Freistellung einzureichen.
- 2.4 In Verbindung mit der Genehmigungsplanung von Einzelvorhaben ist gleichzeitig ein qualifizierter Freiflächenplan zur Freistellung einzureichen.
- 2.5 Der Anschluss von Wasser- sowie Abwasseranlagen erfolgt an das städtische Wasser- bzw. Abwasserleitungssystem. Die entsprechenden Satzungen des KU Stadtwerke Weilheim i.OB sind zu beachten.
- 2.6 Niederschlagswasser muss auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Die Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung sind so einzurichten, dass eine Beeinträchtigung durch Befpflanzung, z.B. Wurzelwerk, ausgeschlossen ist.
- 2.7 Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DStGG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

C. Verfahrensvermerke

Die Stadt Weilheim erlässt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 23 der Gemeindeverord-nung der Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - diesen Bebauungsplan als Satzung.

- a. Aufstellungsbeschluss am 27.06.2013.

- b. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 05.03.2015 bis 24.04.2015 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

- c. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 24.03.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

- d. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29.07.2015 bis 04.09.2015 öffentlich ausgestellt.

- e. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschriften vom 14.07.2015 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt.

- f. Die Stadt Weilheim hat mit Beschluss vom 19.11.2015 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- g. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- h. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- i. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- j. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- k. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- l. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- m. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- n. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- o. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- p. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- q. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- r. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- s. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- t. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- u. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- v. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- w. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- x. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- y. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- z. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- aa. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- ab. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- ac. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- ad. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

- ae. Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde am 19.11.2015 durch Amtsblatt Nr. 1/15 gem. § 12 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Er ist zu den üblichen Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Blatt: 1290/594 mm